

Grossratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule

Botschaft der Regierung vom 9. April 2002

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung	1
I. Heutige Struktur der Lehrerbildung für Lehrkräfte der Oberstufe (Real- und Sekundarstufe)	2
II. Anlass zur Reform; Empfehlungen der EDK	3
III. Reform der Lehrerbildung	3
1. Vorarbeiten	3
2. Vernehmlassung	3
3. Künftige Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte	4
4. Institutionelle Eingliederung der Ausbildung von Oberstufenlehrkräften im st.gallischen Bildungssystem	4
5. Stand der Reformen in anderen Kantonen	5
IV. Grossratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule	5
V. Raumbedürfnisse	7
VI. Finanzielle Auswirkungen	7
VII. Referendum	8
VIII. Antrag	9
Entwurf (Grossratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule)	10

Zusammenfassung

Nach dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule erfolgt die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundar- und die Realschule an der Pädagogischen Hochschule in St.Gallen (PHS). Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat im Jahr 1995 Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen erlassen. Gemäss diesen Empfehlungen soll nach einer breiten Allgemeinbildung auf der Sekundarstufe II die eigentliche Ausbildung der Lehrkräfte an Pädagogischen (Fach-) Hochschulen auf der Tertiärstufe des Bildungssystems erfolgen.

Für die künftige Ausbildung der Lehrkräfte für Kindergarten und Primarschule hat der Grosse Rat mit dem Erlass eines Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule Rorschach die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Die neue Fachhochschule wird im Herbst 2003 den Betrieb aufnehmen.

Gegenstand dieser Vorlage ist die Neuregelung der Ausbildung von Oberstufenlehrkräften (Real- und Sekundarlehrkräfte) im Kanton St.Gallen gemäss den Bestimmungen des von der EDK erlassenen Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom August 1999. Danach soll die Studiendauer auf acht Semester festgelegt werden. Auszubilden sind Stufenlehrkräfte mit der Berechtigung, sowohl auf der Sekundar- als auch auf der Realschulstufe fünf Fächer im sprachlich-historischen oder im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich zu unterrichten. An der bisherigen Struktur der Oberstufe soll trotz dieser Änderung in der Ausbildungsstruktur festgehalten werden.

Mit dieser Reform werden die Voraussetzungen geschaffen für eine gesamtschweizerische Anerkennung der Diplome und damit auch für die Gewährleistung der beruflichen Mobilität der Lehrkräfte. Die PHS nimmt dadurch auch inskünftig ihre Funktion wahr als Zentrum in der Ostschweiz für die Ausbildung von Oberstufenlehrkräften.

Grundsätzlich wäre es möglich, die Ausbildung der Lehrkräfte aller Volksschulstufen in einer Hochschule zusammen zu fassen. Mit Blick auf die umfassenden inhaltlichen Reformarbeiten und vor dem Hintergrund der laufenden Umstrukturierungen der Seminare ist zum heutigen Zeitpunkt auf eine Fusion der Pädagogischen Hochschule St.Gallen mit der Pädagogischen Fachhochschule Rorschach (PFR) zu verzichten. Die Zusammenlegung der beiden Hochschulen ist in einer nächsten Revision der beiden entsprechenden Gesetze zu prüfen. Die Studienreform der PHS ist daher mit einem Grossratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule durchzuführen. Die Festsetzung des Vollzugsbeginns dieses Grossratsbeschlusses wird an die Regierung delegiert.. Der Grossratsbeschluss ist bis 31. Juli 2007 befristet.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule.

I. Heutige Struktur der Lehrerbildung für Lehrkräfte der Oberstufe (Real- und Sekundarstufe)

Nach dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule (sGS 215.2; abgekürzt PHG) führt der Staat in St.Gallen eine Pädagogische Hochschule (PHS) für die Sekundarlehrer- und die Reallehrerausbildung. Die Abteilung für Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer mit je einem Ausbildungsgang sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung bereitet die Studierenden im Anschluss an das Gymnasium oder das Lehrerseminar in einem siebensemestrigen Lehrgang auf die Lehrtätigkeit in der Sekundarschule vor. Die Abteilung für Reallehrerinnen und Reallehrer bereitet Primarlehrkräfte in einem dreisemestrigen Lehrgang auf die Lehrtätigkeit in der Realschule vor.

Die PHS ist nach dem eidgenössischen Universitätsförderungsgesetz (SR 414.20; abgekürzt UFG) eine vom Bund anerkannte Hochschulinstitution. Gestützt darauf werden an den Betrieb und an Investitionen der PHS Bundesbeiträge ausgerichtet. Weitere Betriebsbeiträge erhält die PHS gestützt auf die Interkantonale Universitätsvereinbarung (SR 414.23; abgekürzt IUUV) von denjenigen Kantonen, die Studierende an der PHS zur Sekundarlehrkraft ausbilden lassen. Betreffend der Ausbildung von Reallehrkräften bestehen mit den Kantonen Thurgau und Graubünden sowie mit dem Fürstentum Liechtenstein besondere Vereinbarungen betreffend Beitragsleistungen.

II. Anlass zur Reform; Empfehlungen der EDK

Im Jahr 1995 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen (nachstehend EDK-Empfehlungen) erlassen. Danach erfolgt die Ausbildung der Lehrkräfte in der Regel auf der Tertiärstufe, und zwar an Universitäten oder an Fachhochschulen (Pädagogische Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen). Den Kantonen wurde eine Übergangsfrist von zehn Jahren eingeräumt, um die für die Umsetzung der Empfehlungen notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (SR 413.21; abgekürzt Diplomvereinbarung) und das EDK-Statut vom 2. März 1995 hat die EDK am 26. August 1999 das Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I (abgekürzt EDK-Anerkennungsreglement) erlassen. Danach werden kantonale Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I von der EDK anerkannt, wenn sie die Mindestanforderungen des Anerkennungsreglements erfüllen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Dauer (8 Semester) und auf den Rahmen für bestimmte Ausbildungsbereiche (fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung: mindestens 40 Prozent; erziehungswissenschaftliche Ausbildung: mindestens 15 Prozent; berufspraktische Ausbildung: mindestens 20 Prozent).

III. Reform der Lehrerbildung

1. Vorarbeiten

Der Erziehungsrat hat nach Verabschiedung der Empfehlungen der EDK zwei Projektorganisationen eingesetzt: Die eine Projektorganisation befasst sich mit der künftigen Ausbildung der Lehrkräfte für Kindergarten und Primarschule, die andere mit der künftigen Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte.

Für die Ausbildung von Kindergarten- und Primarlehrkräften hat der Grosse Rat mit dem Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule Rorschach (sGS 216.1; abgekürzt GPFR) am 17. Juni 1999 die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Der Rat der Pädagogischen Fachhochschule befasst sich zur Zeit mit dem Aufbau der neuen Fachhochschule. Diese nimmt gemäss Beschluss der Regierung am 1. Oktober 2003 den Betrieb auf. Für die Reform der Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte hat der Erziehungsrat im Jahr 1999 eine Projektorganisation geschaffen. Die Vorarbeiten wurden begleitet durch ein Konsultativorgan, in dem alle beteiligten Kreise – Konvente, Pädagogische Kommissionen, Berufsorganisationen der Lehrkräfte, Schulgemeinden sowie die Studentenorganisation – vertreten sind.

2. Vernehmlassung

Nach dem EDK-Anerkennungsreglement werden zwei Kategorien von Lehrpersonen anerkannt: Lehrkräfte, die eine Unterrichtsberechtigung für ein breites Spektrum an Fächern entweder an der Real- oder Sekundarstufe besitzen (Fächergruppenlehrkräfte) oder Lehrkräfte, die an beiden Schultypen der Oberstufe zwei bis höchstens vier Fächer unterrichten dürfen (Stufenlehrkräfte).

Im August 2000 wurde ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet zur Frage, ob an der PHS für die Sekundarschule und die Realschule weiterhin verschiedene Lehrpersonen oder ob Stufenlehrkräfte ausgebildet werden sollen, die in beiden Typen der Oberstufe eingesetzt werden können. An dieser Vernehmlassung beteiligten sich insgesamt 63 Instanzen, insbesondere die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, die Landeskirchen, der Verband St.Galler Volksschulträger, die Bezirksschulräte, die Stufenvertretungen und Berufsorganisationen der

Lehrkräfte sowie weitere kantonsinterne Organisationen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe. Nachdem die PHS auch für die umliegenden Kantone und das Fürstentum Liechtenstein Oberstufenlehrkräfte ausbildet, wurden diese ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladen. Die Anpassung der heutigen PHS-Studiengänge an die EDK-Empfehlungen und das EDK-Anerkennungsreglement fanden breite Zustimmung. Kontrovers waren die Stellungnahmen erwartungsgemäss in Bezug auf die Frage, ob inskünftig Fächergruppen- oder Oberstufenlehrkräfte ausgebildet werden sollen: Die politischen Parteien, die Kantone Appenzell Ausser rhoden, Graubünden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein und auch zahlreiche st.gallische Vernehmlassungsinstanzen bevorzugten die Ausbildung von Stufenlehrkräften, wobei jedoch von verschiedener Seite eine Unterrichtsberechtigung für fünf statt vier Fächer befürwortet wurde. Für die Ausbildung von Fächergruppenlehrkräften sprachen sich der Kanton Appenzell Innerrhoden sowie mehrheitlich die Dozierenden der PHS und die Studierenden der Abteilung Sekundarlehrer an der PHS aus. Die Kantone Schaffhausen und Glarus befürworteten die Führung von Studiengängen zur Ausbildung sowohl von Fächergruppen- als auch von Stufenlehrkräften.

3. Künftige Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte

Entsprechend den Ergebnissen der Vorarbeiten und den Vernehmlassungsverfahren sowie gestützt auf das EDK-Anerkennungsreglement sollen inskünftig an der PHS ausschliesslich Stufenlehrkräfte ausgebildet werden; diese werden berechtigt sein, sowohl in der Sekundar- als auch in der Realschule fünf Fächer zu unterrichten. Das breitere Unterrichtsspektrum in fünf Fächern erhöht die breite Einsetzbarkeit der künftigen Oberstufenlehrkräfte beträchtlich und steigert die pädagogisch gewünschte Präsenz in einer Klasse. Zugelassen zum achtsemestrigen Studiengang werden Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten gymnasialen Maturität, eines anerkannten Lehrediploms oder des Diploms einer Fachhochschule. Es soll ein sprachlich-historischer und ein mathematisch-naturwissenschaftlicher Studiengang angeboten werden; beim Eintritt haben sich die Studierenden für einen der beiden Studiengänge zu entscheiden. In die Studiengänge integriert werden die Fächer Handarbeit und Hauswirtschaft, nachdem gemäss früheren Beschlüssen des Grossen Rates das heutige Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar Gossau als eigenständige Ausbildungsinstitution aufgehoben wird.

Das Studium wird gegliedert in eine Grundausbildung von vier Semestern und in ein anschliessendes dreisemestriges Vertiefungsstudium für Spezialausbildungen und Vertiefungsmöglichkeiten. Während der ersten zwei Semester ist die Berufseignung zu überprüfen. Das achte Semester ist vorwiegend als Praktikums- und Prüfungssemester ausgestaltet. Durch die Auswahl von Vertiefungsfächern und eine Schwerpunktbildung bei der berufspraktischen Ausbildung sollen die angehenden Lehrkräfte Gelegenheit erhalten, sich im zweiten Ausbildungsteil in Richtung Sekundar- oder Realschule zu spezialisieren.

Mit der Neugestaltung der Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte gehen keine Änderungen an der zweiteiligen Oberstufe mit Real- und Sekundarschule einher. An der bisherigen Struktur auf der Oberstufe, wie sie im Volksschulgesetz (sGS 213.1) festgelegt ist, ist somit festzuhalten. Hingegen ergibt sich für die Lehrkräfte eine breitere Einsetzbarkeit; diese ist sowohl aus Sicht der Lehrkräfte als auch aus Sicht der örtlichen Schulbehörden zu begrüssen.

4. Institutionelle Eingliederung der Ausbildung von Oberstufenlehrkräften im st.gallischen Bildungssystem

Im Zusammenhang mit der laufenden Reform der Ausbildung von Lehrkräften für Kindergarten und Primarschule sowie mit Blick auf Entwicklungen im Bereich der Fachhochschulen und Universitäten wurde die Frage geprüft, ob die PHS als eigenständige Institution aufgehoben werden soll. Die PHS gemäss früherer Absicht in die Universität St.Gallen einzugliedern, wäre nicht mehr zweckmässig, nachdem die Universität St.Gallen heute den Schwerpunkt ihrer um-

fassenden Reformprojekte darauf legt, ihre Stellung als eine der führenden Wirtschaftsuniversitäten in Europa zu stärken.

Nach den EDK-Empfehlungen und mit Blick auf entsprechende Projekte und Beschlüsse in anderen Kantonen wäre es grundsätzlich möglich, die heutige PHS und die künftige Pädagogische Fachhochschule Rorschach (PFR) zu *einer* Institution zusammenzufassen. *Zum heutigen Zeitpunkt* soll auf eine solche Fusion verzichtet werden. An beiden Institutionen sind umfassende Studienreformen im Gange. In die neuen PHS-Studiengänge sind auch die bisher im Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (AHLS) in Gossau unterrichteten Fächer "Handarbeit" und "Hauswirtschaft" zu integrieren. Zusätzlich zur Entwicklung der PFR-Studiengänge sind für die neue Fachhochschule auch organisatorische Aufbauarbeiten zu leisten und gleichzeitig Lehrkräfte verschiedener Seminare zu einem neuen Dozentenkollegium zusammenzuführen. Eine Fusion der beiden Institutionen im heutigen Augenblick würde diese komplexen Reformarbeiten zusätzlich belasten. Ein Zusammenschluss ist hingegen zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Die Prüfung drängt im Übrigen deshalb nicht, weil es sich ausschliesslich um eine organisatorische Frage handelt, deren Beantwortung ohne direkte Auswirkung auf die Lehrgänge an beiden Schulen bzw. Schulstandorten ist; die Lehrgänge bleiben unabhängig von der Schulorganisation nach Inhalt und Dauer unterschiedlich.

5. Stand der Reformen in anderen Kantonen

Die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung wird derzeit in der ganzen Schweiz tiefgreifend umgestaltet. Die mit Ausnahme der Kantone Glarus und beider Appenzell in allen Kantonen entstehenden Ausbildungsstätten haben eine sehr unterschiedliche Ausrichtung und Struktur. Teils bilden sie ausschliesslich Lehrkräfte für die Vorschul-, Basis- und/oder Primarstufe aus, teils ebenfalls für die Sekundarstufe I und einige auch für die Sekundarstufe II. In den Kantonen Bern und Genf erfolgt die Ausbildung der Lehrkräfte für alle Stufen an der Universität, in mehreren Kantonen (ZH, BS/BL, FR, VD, NE, TI) wird eine kombinierte Ausbildung an Universität und Pädagogischer Hochschule angeboten. In der Zentralschweiz und im Wallis haben die Pädagogischen Hochschulen (PH) die Aufgabe, Lehrkräfte aller Stufen auszubilden, andere Kantone wiederum betreiben für Lehrkräfte der verschiedenen Stufen unterschiedliche Institutionen.

Vier Pädagogische Hochschulen (VD, VS, BE, BE/JU/NE) haben im Herbst des Jahres 2001 ihren Betrieb aufgenommen, weitere vier (ZH, BS/BL, FR, TI) beginnen mit den neuen Lehrkräfteausbildungen im Jahr 2002. Die Mehrzahl der neuen Institutionen wird ihre neuen Lehrgänge jedoch ab dem Herbst des Jahres 2003 anbieten.

Gemeinsam ist allen neuen Lehrkräfteausbildungen die Verlagerung auf die Tertiärstufe gemäss EDK-Anerkennungsreglement, eine engere Verzahnung der Ausbildung mit der Berufseinführung, der Weiterbildung und der Forschung sowie die Anlehnung an europäische Entwicklungen im Hochschulbereich.

Die zukünftige Ausbildung an der PHS wird sich im Vergleich mit den Lehrgängen an anderen PH insbesondere dadurch auszeichnen, dass sie stärker strukturiert und auf das Studienziel bezogen ist, eine breitere Grundausbildung anbietet, einen engeren Praxisbezug aufweist und eine Akzentuierung des Studiums für die Sekundar- oder die Realschulstufe ermöglicht.

IV. Grossratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule

Das Bestreben, die laufenden Ausbildungsreformen zur Zeit nicht zu belasten, für die Zukunft hingegen die organisatorische Flexibilität zu gewährleisten, führen dazu, dass die Regierung dem Grossen Rat den Erlass eines allgemeinverbindlichen, indessen zeitlich befristeten Grossratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule zu beantragen. Dieser Grossratsbeschluss erlaubt es, die neuen Ausbildungsgänge für Oberstufen-

Lehrkräfte vorerst organisch in die Pädagogische Hochschule einzubetten. Nach Abschluss der Aufbauprojekte kann über das weitere organisationsrechtliche Vorgehen und die daraus resultierenden gesetzgeberischen Konsequenzen befunden werden. Der Vollzugsbeginn des Grossratsbeschlusses soll durch die Regierung festgelegt werden. Es geht darum, die gesetzliche Grundlage für die neue Ausbildung rechtzeitig vor Beginn der Studiengänge, d.h. vor dem Herbst 2003, zur Anwendung zu bringen. Der Grossratsbeschluss ist bis 31. Juli 2007 zu befristen. Zu jenem Zeitpunkt wird der erste Jahrgang der nach neuem Modus ausgebildeten Lehrkräfte diplomiert werden und die Schule verlassen. Bis dann kann der Studienaufbau als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden. (Die ersten Studien an der PFR dauern drei Jahre, d.h. bis Sommer 2006.) Mit Blick auf die Zeit nach dem Sommer 2007 wird die Regierung dem Grossen Rat rechtzeitig Antrag stellen, wie die Organisation der PHS definitiv zu regeln ist.

Art. 1 und 2: Bestand und Aufgabe

In Art. 1 wird entsprechend den Beschlüssen des Erziehungsrates neu die Ausbildung der Oberstufenlehrer (bisher: Sekundar- und Reallehrer) genannt.

Art. 3: Gliederung

Entsprechend der neuen Ausbildungsstruktur sind anstelle der bisherigen Abteilung für Sekundar- (SLA) und Reallehrkräfte (RLA) neu eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung vorzusehen.

Art. 4: Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer der Oberstufenlehrkräfte wird aufgrund der zwingenden Bestimmung des EDK-Anerkennungsreglements auf vier Jahre verlängert.

Mit der in Abs. 2 vorgeschlagenen Bestimmung soll die Grundlage geschaffen werden, u. a. Absolventinnen und Absolventen der PFR eine verkürzte Ausbildung zur Oberstufenlehrkraft zu ermöglichen. Diesen wird es voraussichtlich möglich sein, als "Quereinsteigende" ins fünfte Semester der PHS einzutreten.

Art. 5 bis 7: Schulleitung

Die Bezeichnung der Schulleitungsmitglieder ist anzupassen. Neu soll nach Art. 5 Abs. 2 je ein Abteilungsleiter die sprachlich-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung leiten.

Art. 8 bis 11 und 31: Studienordnung

Entsprechend der neu vorgesehenen Kompetenzregelung erlässt der Erziehungsrat eine Studienordnung, in der Art, Aufbau und Dauer der Studien, Prüfungen und bewertete Arbeiten, berufspraktische Studienteile sowie die Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungen und Praktika geregelt werden.

Art. 12: Zulassung

Entsprechend der neuen Struktur der Lehrerbildung ist neu grundsätzlich die gymnasiale Maturität Voraussetzung für die Zulassung zur PHS. Ebenfalls zugelassen werden sollen Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Lehrdiploms (insbesondere eines Diploms der PFR) sowie eines anerkannten Diploms einer Fachhochschule.

Mit Abs. 2 werden die Grundlagen geschaffen, dass der Erziehungsrat Vorschriften erlassen kann über die Aufnahme weiterer geeigneter Bewerberinnen und Bewerber. Gedacht wird dabei beispielsweise an Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Lehrbefähigungszeugnisses.

Art. 36bis: Zusammenarbeit

Da die frühere Absicht, die PHS in die Universität St.Gallen einzugliedern, heute nicht mehr als zweckmässig erscheint (vgl. III./4.), ist die Grundlage zur Zusammenarbeit auch mit anderen

Hochschulen zu schaffen. Dabei wird insbesondere an die PFR, aber auch an andere Lehrerbildungsinstitutionen und weitere Hochschulen gedacht.

Abs. 3 verankert die auch im Art. 3 des GPFR vorgesehenen regionalen didaktischen Zentren (RDZ). Von den RDZ aus werden insbesondere die berufspraktischen Studienteile organisiert und die Studierenden darin betreut sowie die Lehrkräfte während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen begleitet. Es ist vorgesehen, dass sich an den RDZ neben der PFR und der PHS auch das Amt für Volksschule (Lehrerberatung) sowie der Schulpsychologische Dienst beteiligen werden.

V. Raumbedürfnisse

Für die PHS steht gegenwärtig das im Jahr 1995 bezogene Hadwig-Schulhaus in St.Gallen mit rund 30 unterrichtsbezogenen Räumen zur Verfügung, die durch die bisherige Zunahme der Studierendenzahl voll belegt sind.

Der Raumbedarf für die neue Ausbildung wird sich aus folgenden Gründen erhöhen:

- Künftig werden der bisherige siebensemestrigere Lehrgang zur Sekundarlehrkraft, der dreisemestrigere Lehrgang zur Reallehrkraft und die Ausbildung zur Fächergruppenlehrkraft, die bisher am AHLS angeboten wurde, zugunsten einer achtsemestrigen Ausbildung zur Oberstufenlehrkraft an der PHS zusammengefasst. Bei rund 100 eintretenden Studierenden je Jahr ist im Vollbetrieb und unter Berücksichtigung der Ausscheidenden sowie der Quereinsteigenden mit rund 400 Studierenden zu rechnen;
- Mit der neuen Ausbildung ist ein massvoller Ausbau des Fächerangebotes verbunden. Die Fächer Hauswirtschaft und Handarbeit (ehemals AHLS) werden neu an der PHS geführt. Es sollen aber auch neue Angebote für die Bewältigung aktueller Probleme der heutigen Oberstufe gemacht werden (Konfliktbewältigung, Interkulturelle Pädagogik, Unterricht mit fremdsprachigen Schülern und Schülerinnen, Begabtenförderung, Umgang mit Lernschwierigkeiten usw.);
- Die künftige Ausbildung zu Oberstufenlehrkräften mit einer Unterrichtsberechtigung in fünf Fächern eröffnet den Studierenden weitere Möglichkeiten der individuellen Fächerwahl. Damit ist mit einer grösseren Schwankung der Teilnehmerzahlen in einzelnen Unterrichtsveranstaltungen zu rechnen;
- Die neue Ausbildung wird stärker auf Grundsätze der Erwachsenenbildung ausgerichtet. Die damit verbundene verstärkte Selbsttätigkeit der Studierenden verlangt vermehrtes Arbeiten in kleineren Gruppen und damit zusätzliche Seminarräume sowie Studierendenarbeitsplätze;
- Die berufspraktische Ausbildung wird ausgebaut. Da es dabei insbesondere um den Aufbau einer Handlungskompetenz geht, kann nur in kleineren Gruppen gearbeitet werden.

Ein zusätzlicher Raumbedarf ergibt sich durch den Umstand, dass die PHS in Gossau Sitz eines regionalen didaktischen Zentrums werden soll.

Aus diesen Gründen ist geplant, für den zusätzlichen Raumbedarf und den Bedarf an Spezialzimmern im musisch-hauswirtschaftlichen Bereich das Gebäude des AHLS in Gossau zur Verfügung zu stellen. Dort sollen künftig der Sportunterricht, der Unterricht in den musisch-hauswirtschaftlichen Fächern, Teile der berufspraktischen Ausbildung, das RDZ sowie Teile der Forschungsstelle untergebracht werden. Damit sich Studierende nicht für wenige Stunden zwischen Gossau und St.Gallen verschieben müssen, sind in Gossau auch Unterrichtszimmer für zusätzliche Fächer bereitzustellen, die ein Tagesprogramm an einem Schulstandort ermöglichen.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Als Grundlage für einen Kostenvergleich zwischen heutigem und künftigem Aufwand für die Ausbildung von Lehrkräften für die Oberstufe dient der gegenwärtige Aufwand des Staates für die PHS. Der gesamte Nettoaufwand betrug im Jahr 2000 6,8 Mio. Franken. Die Nettokosten je Studentin und Student beliefen sich auf Fr. 18'400.— je Jahr.

Die neuen Ausbildungsgänge, werden einheitlich acht Semester dauern (vgl. oben III./3.). Gegenüber den bisherigen Ausbildungen bedeutet dies eine Verlängerung der Studien um ein (bisherige Sekundarlehrkraft) bzw. um fünf Semester (bisherige Reallehrkraft). Dadurch wird ein entsprechender Mehrbedarf an Räumlichkeiten (vgl. oben V.) und Finanzen ausgelöst. Mit Mehraufwendungen ist auch durch die Ausweitung des Fächerspektrums im erziehungswissenschaftlichen Bereich und im Bereich Hauswirtschaft/Handarbeit sowie der didaktischen und unterrichtspraktischen Ausbildung zu rechnen. Diese werden auf etwa 10 Prozent der Bruttokosten je Studentin und Student veranschlagt. Weiter werden die vorgeschlagene Beteiligung an den regionalen didaktischen Zentren, die Führung eines zweiten Hochschulstandortes im AHLS-Gebäude in Gossau sowie ein leichter Ausbau der Forschungsstelle an der PHS mit Mehrkosten von insgesamt rund Fr. 920'000.— (500 Stellenprozent sowie Fr. 170'000.— Sachaufwand) zu Buche schlagen. Schliesslich fallen die Schulbeiträge von Vertragskantonen in der Reallehrerausbildung weg, die durch die Mehreinnahmen aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (sGS 217.81) um eine Differenz von rund Fr. 360'000.— nicht kompensiert werden können.

Auf der anderen Seite müssen die kostenintensiven Klassen mit kleinen Beständen am AHLS in Gossau nicht mehr geführt werden; der Fachbereich "Handarbeit und Hauswirtschaft" wird nach Aufhebung der Ausbildungsgänge am AHLS in die Studiengänge der PHS integriert. Durchschnittlich zwei Drittel der Abschlüsse am AHLS wurden in Richtung Fächergruppenlehrkraft Oberstufe erteilt. Durch diese Verlagerungen können demnach zugunsten der PHS Einsparungen in der Höhe von rund 2 Mio. Franken erzielt werden. Weitere beträchtliche, allerdings schwer quantifizierbare Einsparungen ergeben sich dadurch, dass die angehenden Reallehrkräfte ihr Studium an eine Maturitätsschule anschliessen und nicht mehr an ein Lehrerseminar. Diese Verlagerung von Ausbildungsteilen führt aus zwei Gründen zu Kosteneinsparungen: Die Kosten je Schülerin und Schüler an den Maturitätsschulen sind wesentlich tiefer als an den Seminaren und die Ausbildungsdauer zur Erreichung der gymnasialen Maturität ist um mindestens ein Jahr kürzer als zum bisherigen Lehrerdiplom. Auch schulinterne Einsparungen sind geplant: Ein verstärkter Teil der Lehrinhalte an der PHS wird im Rahmen von grösseren Vorlesungen vermittelt. Auch werden die Studierenden im Vergleich zur heutigen Ausbildung weniger Kontaktveranstaltungen zu besuchen haben, da sie den Lehrstoff vermehrt selbständig zu erarbeiten haben. Diese Minderaufwendungen werden auf etwa 5 Prozent der Bruttokosten je Studentin und Student geschätzt.

Bei gleichbleibenden Eintrittszahlen von rund 100 Studierenden je Jahr ist im Vollbetrieb mit rund 400 Studierenden an der PHS zu rechnen. Modellberechnungen auf diesen Grundlagen ergeben, dass die künftige Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte insgesamt netto knapp Fr. 9,5 Mio. Franken je Jahr verursachen wird. Nach Berücksichtigung der Kosteneinsparungen von rund 2 Mio. Franken beim AHLS dürfte sie damit knapp 0,7 Mio. Franken über dem bisherigen Nettoaufwand für den Staat liegen.

VII. Referendum

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen die allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Grossen Rates, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 55 der Kantonsverfassung (sGS 111.1), dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Demnach unterliegt der Grossratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule dem fakultativen Gesetzesreferendum.

VIII. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:

lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrler

Grossratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule

Entwurf der Regierung vom 9. April 2002

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. April 2002 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 12. Juni 1980¹ wird wie folgt geändert:

Bestand

Art. 1. Der Staat führt in St. Gallen eine Pädagogische Hochschule für die **Ausbildung der Oberstufenlehrer**.

Aufgabe

Art. 2. Die Schule vermittelt in Verbindung von Wissenschaft und Praxis die fachliche, methodisch-didaktische und pädagogische Ausbildung für **den Beruf des Oberstufenlehrers**. Sie ist christlichen Grundsätzen verpflichtet.

Gliederung

Art. 3. Die Schule umfasst ___ **eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche** Abteilung ___.

Jeder Abteilung ist eine Übungsschule angeschlossen. Diese wird mit eigenen Klassen oder mit Klassen von Schulgemeinden geführt.

Ausbildungsdauer

Art. 4. Die Ausbildung ___ **dauert vier Jahre** ___.

Der Erziehungsrat kann in besonderen Fällen, insbesondere beim Nachweis einer genügenden pädagogischen Vorbildung, eine kürzere Ausbildung bewilligen.

Rektor

¹ sGS 215.2.

Art. 5. Der Rektor leitet die Schule, soweit nicht Gesetz, Verordnung oder Reglement etwas anderes bestimmen.

Prorektoren und **Abteilungsleiter** unterstützen ihn.

Rektoratskommission

Art. 6. Rektor, Prorektoren und **Abteilungsleiter** bilden die Rektoratskommission. Der Rektor führt den Vorsitz.

Wahl

Art. 7. Der Erziehungsrat wählt den Rektor, einen oder zwei Prorektoren und **die Abteilungsleiter** auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl des Rektors bedarf der Genehmigung der Regierung.

—

*Überschrift nach Art. 7. **Studienordnung***

Grundsatz

Art. 8. Der Erziehungsrat regelt in der Studienordnung:

- a) **Art, Aufbau und Dauer der Studien;**
- b) **Prüfungen und bewertete Arbeiten;**
- c) **berufspraktische Studienteile;**
- c) **Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungen und Praktika.**

Art. 9 wird aufgehoben.

Lehr- und Methodenfreiheit

Art. 10. Die Lehr und Methodenfreiheit ist im Rahmen der Aufgabe der Schule und der **Studienordnung** gewährleistet.

Art. 11 wird aufgehoben.

Zulassung a) im allgemeinen

Art. 12. Als Student wird zugelassen, wer:

- a) **eine anerkannte gymnasiale Maturität besitzt;**
- b) **ein anerkanntes Lehrdiplom besitzt;**
- c) **ein anerkanntes Diplom einer Fachhochschule besitzt.**

Der Erziehungsrat kann Vorschriften über die Zulassung weiterer Personen als Studenten erlassen.

b) Zuständigkeit

Art. 31. Die Abteilungskonferenz berät für ihren Bereich Fragen der Ausbildung und der Studienorganisation.

Die Dozentenkonferenz:

- a) unterbreitet Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Rektoratskommission;
- b) nimmt **zur Studienordnung** Stellung;
- c) berät Fragen der Ausbildung und der Studienorganisation, soweit sie die Schule in ihrer Gesamtheit betreffen.

Zusammenarbeit

Art. 36bis. Pädagogische Hochschule und **andere Hochschulen** arbeiten in Lehre und Forschung zusammen.

Sie nutzen Einrichtungen soweit möglich zusammen.

Die Pädagogische Hochschule beteiligt sich an den regionalen didaktischen Zentren der Pädagogischen Fachhochschule Rorschach.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Grossratsbeschlusses. Der Grossratsbeschluss wird bis 31. Juli 2007 angewendet.